Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 79=99 (1933)

Heft: 7

Artikel: Zur Frage der Schadenersatzpflicht der Militärpersonen

Autor: Naegeli, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-11712

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bande und um so grösser wird der Enderfolg sein. Diese Tatsache ist es wert, dass sich unsere Offiziere vermehrt der körperlichen Erziehung in Schule, Verein und Vorunterricht annehmen. Hier werden aber auch noch andere Werte geschaffen, die je nach Führung für oder gegen die Armee sich auszuwirken vermögen. Wenn jeder Offizier in seinem Kreise auch in dieser Hinsicht seine Pflicht tut, so wird der Gewinn ein doppelter sein.

Zur Frage der Schadenersatzpflicht der Militärpersonen.

Von Hptm. i. Gst. *P. Naegeli, Zürich.*

1. Allgemeines.

Der prinzipielle Grundsatz, dass derjenige, welcher einer Drittperson widerrechtlich Schaden zufügt, für dessen Ersatz verantwortlich wird, ist uns aus dem Zivilleben ohne weiteres geläufig. Es wird auch kein Wehrmann glauben, er sei als Militärperson von der Haftung für Schaden befreit, wenn er diesen Schaden im Urlaub oder während der Freizeit anrichtet. Während der Zeit des eigentlichen Dienstes aber ist das Gefühl der Verantwortlichkeit herabgesetzt. Der Wehrmann, der, gleichgültig welchen Grad er bekleidet, in die Truppe eingereiht ist und dessen Handeln damit von den Befehlen und Anordnungen des Vorgesetzten abhängt, neigt zur Ansicht, dass seine persönliche Verantwortlichkeit damit aufgehoben sei. Die gegenteilige Auffassung vertritt der Geschädigte. Für ihn bedeutet es keinen Unterschied, ob er durch eine Militärperson oder einen Zivilisten geschädigt ist. Er versucht den Verursacher zu belangen, also eine Klage direkt gegen die Militärperson anzustrengen. Sofort wird ihm entgegengehalten: die Klage geht mich nichts an, ich bin im Dienst, verantwortlich sind meine Vorgesetzten; halte dich an diese oder an den Bund. Ist dieser Einwand stichhaltig? Kann der Wehrmann dem Prozess und seiner Haftung entgehen und muss der Bund für ihn einspringen? Die heutige gesetzliche Regelung lässt leider Zweifel offen.

Die Bestimmungen, welche uns zunächst interessieren, sind in der Militärorganisation, Artikel 27—29, wie folgt enthalten:

Art. 27. Wenn infolge militärischer Uebungen eine Zivilperson getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Bund für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Getöteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist.

Hat der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, so besteht die Haftpflicht gegenüber den unterstützungsberechtigten Angehörigen des Getöteten.

Art. 28. In entsprechender Weise haftet der Bund für Sachbeschädigungen die infolge militärischer Uebungen entstanden sind.

Die Bundesversammlung ordnet das Verfahren.

Art. 29. Dem Bund steht der Rückgriff auf die Urheber des Unfalls oder der Sachbeschädigung zu, wenn diese ein Verschulden trifft.

Durch diese Bestimmung hat man versucht den verschiedenen Interessen möglichst Rechnung zu tragen. Berücksichtigung fand zunächst der Umstand, dass jede Armee, deren Zweck die Landesverteidigung ist, mit allen Mitteln ausgerüstet sein muss, die ihr erlauben, ihren Zweck zu erfüllen. Damit ist aber die Möglichkeit der Gefährdung Dritter, die Wahrscheinlichkeit einer Schadenzufügung durch den Zweck der Armee selbst gegeben. Die Schadensdeckung durch den Bund scheint angezeigt. Weiter fällt in Betracht, dass der Geschädigte in vielen Fällen den Verursacher des Schadens nicht kennt und damit nicht weiss, an wen er sich halten muss. Die Lage des Geschädigten wird erleichtert, wenn er sich an den Bund halten kann, sonst riskiert er, eine unbeteiligte Militärperson zu belangen. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass Militärpersonen gezwungen werden, sich auf ungerechtfertigte Klagen einzulassen. So kam man in den zit. Bestimmungen auf die Lösung, den Bund selbst als haftbar zu erklären, wobei ihm gemäss Art. 29 ein Regressrecht gegenüber dem Verursacher des Schadens eingeräumt wurde. Diese Lösung scheint allen Interessen Rechnung zu tragen. Prüft man aber näher, so zeigen sich grosse Lücken.

2. *Der Schaden als Folge einer dienstlichen Handlung.*

Zunächst deckt das Gesetz alle die Fälle nicht, bei denen der Schaden mit dem Militärdienst *keinen ursächlichen Zusammenhang* aufweist. Wenn z. B. ein Soldat am Abend in der Freizeit ein Fahrrad entlehnt, zu Besuch fährt und auf der Fahrt ein Kind überrennt, wird es Niemandem einfallen, den Bund haftbar machen zu wollen. Für derartige Handlungen trägt jeder die eigene Verantwortung. Diese Regelung ist selbstverständlich. Anders liegt der Fall, wenn der Soldat die Fahrt unternimmt, um auf Befehl seines Vorgesetzten eine Meldung zu überbringen. Jetzt fährt er in dienstlichem Auftrag. Muss in diesem Fall der Bund nach Art. 27 M. O. für event. Schaden aufkommen? Er haftet für Schaden, der «infolge militärischer Uebungen» entsteht. War in unserem Beispiel die Meldefahrt eine militärische Uebung? Wie weit geht dieser Begriff? Nehmen wir ein anderes Beispiel: Eine Kompagnie liegt in einer kleinen Ortschaft im Kantonnement. Zwecks Durchführung von Gefechtsschiessen wird die Sperrung von gewissen Geländeabschnitten nötig. Durch Kugel-

einschläge erleidet der Grundbesitzer Schaden. Er kann auch während gewisser Zeit sein Feld nicht bestellen. Der Grundbesitzer ist zweifellos durch eine militärische Uebung zu Schaden gekommen, Art. 28 M. O. ist anwendbar. In der gleichen Gemeinde bestehen einige Wirtschaften. Die Tanzsäle werden als Kantonnemente benützt. Trotz eines Verbotes des Einheits-Kdt. lässt sich ein Wirt herbei, der Truppe nach dem Zimmer-Verlesen Alkohol zu verkaufen. Der Einheits-Kdt. beantwortet das Vorgehen des Wirtes damit, dass er der Truppe auch während der Freizeit das Betreten der Wirtschaft verbietet und der Wirt kommt zu Schaden. Ist dieser Schaden durch «militärische Uebung» veranlasst? Es ist einleuchtend, dass der Tatbestand der militärischen Uebung nicht im Gesetz eindeutig umschrieben werden kann. Der Entscheid hängt von den Umständen des konkreten Falles ab. Klagt der geschädigte Dritte gegen die Militärperson, so wird diese versuchen, das Vorliegen einer militärischen Uebung darzutun, um die primäre Haftung des Bundes zu erstellen. Der Entscheid liegt beim Richter.

Wie ist nun die Frage der Verantwortlichkeit geregelt, wenn der Tatbestand nicht als «militärische Uebung» angesprochen werden kann? In unserem letzten Beispiel wird der vom Wirt belangte Einheits-Kdt. nicht mit Erfolg sich der Klage entziehen können. Seine Anordnung der Sperre des Lokals ist sicher keine militärische Uebung. Eine Grosszahl aller dienstlichen Handlungen kann nicht unter diesen Begriff subsumiert werden. Für alle diese Fälle bleibt mangels gegenteiliger Regelung die Verantwortlichkeit der Militärperson nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechtes im Prinzip begründet.

Aber wenn sich auch die Militärperson auf die Klage einlassen muss, so ist damit noch nicht gesagt, dass der Geschädigte obsiegen wird. Die belangte Militärperson kann sich der Verantwortung entziehen durch den Nachweis, dass sie nur *in Erfüllung einer dienstlichen Pflicht gehandelt hat.* Wer pflichtgemäss handelt und nicht nach eigenem Gutdünken vorgeht, sondern seinen Willen dartut als Ausfluss und im Einklang mit den ihm vom Staat überbundenen Pflichten, handelt nicht widerrechtlich. In unseren Beispielen kann gesagt werden, dass der Meldefahrer in Erfüllung eines militärischen Befehls die Fahrt unternahm. Pflichtgemäss fährt er aber nicht, wenn er aus Unachtsamkeit ein Kind überrennt. Auch er hat trotz seiner Eigenschaft als Militärperson die nötige Vorsicht walten zu lassen. Ergibt die Untersuchung, dass die Schuld am Unfall den Meldefahrer trifft, so kann er sich seiner Verantwortung nicht entziehen unter Hinweis auf den erhaltenen Befehl. Bei der Frage der Grösse des Verschuldens wird dann zu würdigen sein, unter welchen Umständen er den Befehl auszuführen hatte, ob zum

Beispiel grösste Eile trotz unübersichtlicher Strasse befohlen wurde und dergleichen. Im andern Fall wird der klagende Wirt sich selbstverständlich die Einrede gefallen lassen müssen, dass er eine berechtigte Anordnung des Einheits-Kdt. absichtlich übertreten hat. Es liegt also Selbstverschulden des Wirtes vor. Dem Einheits-Kdt. stehen die nötigen Mittel zur Verfügung, um in seiner Truppe Ordnung zu halten. Es kann sich also höchstens um die Frage handeln, ob er in der Wahl seines Mittels richtig gehandelt hat oder ob nicht eine weniger strenge Massnahme den gleichen Erfolg gezeitigt hätte. Wird die Anordnung als zweckmässig erkannt, so ist sie damit pflichtgemäss und besteht keine Pflicht zum Ersatz des Schadens.

Wir sehen, dass es Fälle gibt, in welchen die Militärperson einer Schadenersatzklage ausgesetzt ist, weil keine «militärische Uebung» vorgelegen hatte. Wir haben auch festgestellt, dass der Nachweis eines pflichtgemässen Handelns genügen wird, die Haftung vom Gericht ablehnen zu lassen. Eine solche Lösung muss uns vom militärischen Standpunkt aus als richtig erscheinen. Die Regelung ist aber für den geschädigten Dritten unzulänglich. Er muss es als eine Ungerechtigkeit empfinden, wenn die belangte Militärperson als nichtverantwortlich erklärt wird, weil feststeht, dass sie pflichtgemäss handelt, während gleichzeitig der Staat die Uebernahme der Verantwortung ablehnt, weil eine bezügliche Gesetzesbestimmung fehlt. Die Anordnung eines Führers kann im öffentlichen und allgemeinen Interesse des Landes liegen; sie ergeht pflichtgemäss. Aber ihr Erfolg trifft die geschädigte Drittperson unschuldig. Wenn wir auch verlangen dürfen, dass das öffentliche Interesse untergeordnet bleibt, so wäre es doch angezeigt, einen Ausgleich zum verletzten Interesse des Bürgers in dem Sinne zu suchen, dass der Staat seine Verantwortlichkeit anerkennt. Heute aber kann ein Dritter, der nicht durch eine «militärische Uebung» aber durch pflichtgemässes Handeln einer Militärperson zu Schaden kommt, keine Deckung für diesen Schaden beim Staat finden. Verschiedene bezügliche Fälle sind schon bis zu unserer höchsten Gerichtsinstanz von Seite der Geschädigten gezogen worden. Das Bundesgericht hat die Haftung des Staates abgelehnt, weil eine Bestimmung analog zu den Art. 27 und 28 der M. O. fehlt. Die heutige Regelung ist ungenügend. Vom Standpunkt der Militärperson aus sei festgehalten, dass für Schaden, der nicht aus «militärischer Uebung» abgeleitet werden kann, die prinzipielle Verantwortung der Militärperson besteht und dass demzufolge jeder Führer damit rechnen muss, von Seite eines Geschädigten belangt zu werden. Fällt das Urteil gegen die Militärperson aus, so hat sie aus eigener Tasche zu zahlen. Diese Regelung ist zweifellos hart für den Betroffenen. Auch wenn er nur verur-

teilt wurde, weil das Gericht zur Ueberzeugung kam, er habe in Ueberschreitung seiner Befugnisse und damit nicht pflichtgemäss gehandelt, so darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Militärperson vor dem Zivilrichter steht. Dieser wird naturgemäss an die Frage, was pflichtgemässes Handeln sei, einen andern Masstab anlegen als der militärische Vorgesetzte. Der verurteilten Militärperson bleibt dann nur die Möglichkeit offen, ein Bittgesuch um Uebernahme des Schadens durch den Bund einzureichen. Auch diese Erwägung zeigt, wie zweckmässig es wäre, auch in solchen Fällen die primäre Haftbarkeit des Bundes gesetzlich festzulegen. Bei der Ausübung des Regressrechtes kann der Bund dann auf den konkreten Fall gebührend Rücksicht nehmen. Ein gewisser Schutz der Militärperson kann heute nur so gefunden werden, dass der Begriff der militärischen Uebung von den Gerichten sehr weitgehend interpretiert wird. Es darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass unsere Gerichte im allgemeinen in diesem Sinne entscheiden. Weil die Frage aber heute in das Ermessen des Richters gestellt ist, müssen wir auf eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen hinwirken.

3. Der Schaden als Folge einer militärischen Uebung.

Betrachten wir die Schadensfälle, welche unter diese Gruppe fallen, etwas näher. Zunächst müssen wir feststellen, dass der Bund den Schaden nur ersetzt, wenn er durch *Uebungsdienst* entstanden ist. Seine Haftung ist also im Falle des Aktivdienstes nicht gesetzlich festgelegt. Wenn wir unter Aktivdienst nur den Fall verstehen wollen, in welchem unsere Armee mit einem Nachbarstaat in kriegerischen Konflikt gerät, hat die Regelung ihre Berechtigung. Der einzelne Bürger muss im Interesse des ganzen Staates sich weitgehende Eingriffe gefallen lassen, ohne dass er dafür die einzelne Militärperson oder den Staat ohne weiteres verantwortlich machen kann.

Als Aktivdienst betrachten wir aber auch den blossen Schutz unserer Grenze, ohne kriegerische Konflikte. Nach Art. 214 des Dienstreglementes gilt nun auch der Ordnungsdienst als Aktivdienst. Es ist nicht einzusehen, warum im Falle eines Ordnungsdienstes der Bund keine Haftung für Personen- oder Sachschaden tragen soll. Dabei handelt es sich ja nur um eine prinzipielle Regelung und wird im Einzelfalle das Mass der Haftung festgelegt werden müssen. Wenn der Bund Truppen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einberuft, so haben diese Truppen nicht einen Klassenkampf zu führen, sondern sich einzig für die Aufrechterhaltung der Ordnung einzusetzen. Die staatliche Ordnung garantiert dem Bürger Unverletzlichkeit seines Eigentums. Wenn nun die Ordnung von einem gewissen Volks-

teil gestört wird und die Truppe eingesetzt werden muss, und wenn durch das Vorgehen der Truppe im Sinne ihrer gesetzlichen Aufgabe ein unbeteiligter Bürger zu Schaden kommt, z. B. durch Beschädigung seiner Liegenschaft durch Geschosseinschläge, so ist nicht einzusehen, warum in einem solchen Fall der Staat als Hüter der Ordnung den Schaden, den ein Bürger, der sich ebenfalls auf den Boden der Ordnung gestellt hat, erlitt, nicht ersetzen sollte. Dabei muss dem Staat auch hier ein Regressrecht auf die Verursacher gewahrt bleiben.

Der Wortlaut der Art. 27 und 28 der M. O. bringt aber noch eine weitere Einschränkung. Es ist nämlich nicht eindeutig festgelegt, dass *nur* der Bund dem geschädigten Dritten gegenüber die Verantwortung übernimmt. Das Gesetz lässt vielmehr die Auslegung zu, dass der Geschädigte *die Wahl hat,* den Bund oder die Militärperson einzuklagen. Gegenüber dem Bund beruft sich der Geschädigte auf die M. O., gegenüber dem Dienstpflichtigen beruft er sich auf die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes. Diese Alternative hat für den Geschädigten Vor- und Nachteile, weil er unter Umständen zwei Prozesse einleiten muss, sie hat aber vor allem für die Militärperson bedenkliche Nachteile. Der Schutz, der durch das Gesetz der Militärperson zukommen soll, ist wegen der Redaktion des Gesetzestextes unzulänglich. Recht wenig erfreulich ist die Tatsache, dass das Militärdepartement nicht gewillt scheint, die Unsicherheit dadurch zu beheben, dass es schlankweg seine primäre Verantwortlichkeit anerkennt. Die Lage des Dienstpflichtigen wird durch dieses Verhalten des Departementes nicht erleichtert. Ich möchte an einen konkreten Fall, der sich im Frühjahr 1930 zutrug, darlegen, welche Konsequenzen die Stellungnahme des Departementes für die Dienstpflichtigen mit sich bringt, um dann daraus die Folgerungen für eine Aenderung des Gesetzes zu ziehen.

Im Frühjahr 1930 wurde auf dem Flugplatz Dübendorf ein Mechaniker verletzt. Er war beauftragt bei einem Flugzeug, in welchem der Pilot Platz genommen hatte, den Propeller anzuwerfen. Zwei Versuche des «Ansaugens» misslangen. Beim dritten Versuch sprang der Motor sofort an, weil der Flieger-Offizier vergessen hatte, die Zündung auszuschalten. Der Mechaniker wurde durch den Propeller speziell an einem Unterschenkel schwer verletzt und erlitt einen bleibenden Nachteil.

Ueber das Verhalten des Flieger-Offiziers wurde eine militärgerichtliche Untersuchung eingeleitet, die damit abschloss, dass der Offizier wegen fahrlässiger Körperverletzung vor Gericht gestellt und von diesem schuldig gesprochen wurde. Dabei wurde ein gewisses Mitverschulden des Mechanikers strafmildernd berücksichtigt.

Das Militärgericht hatte durch sein Urteil zum Ausdruck gebracht, dass ein Verschulden des Offiziers vorlag, und damit bestand für den verunfallten Mechaniker ein Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Zu prüfen war zunächst, ob der Mechaniker selber auch eine Militärperson sei. In diesem Fall hätte die Militärversicherung aufkommen müssen. Der Mechaniker war allerdings bei der Fliegertruppe eingeteilt, stand aber im Zivilberuf als Hallenarbeiter im Dienste des Bundes. In seiner Eigenschaft als Zivilarbeiter war er am kritischen Tag an seine Aufgabe herangetreten. Die Militärversicherung musste sich also des Falles nicht annehmen.

Als Angestellter des Flugplatzes Dübendorf war der Mechaniker andererseits obligatorisch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern versichert. Die «Suval» anerkannte ihre Haftpflicht. Während der Dauer der Krankheit zahlte sie dem Mechaniker gemäss Gesetz 80 % des Lohnausfalles. Der bleibende Nachteil wurde auf 30 % festgesetzt, und demgemäss die Rente berechnet.

Weil das Gesetz aber einen gewissen Selbstbehalt vorsieht, wurde der Schaden des Mechanikers nicht voll gedeckt. Zunächst verlor er während der Dauer der Krankheit 20 % von seinem Lohn und ferner verliert er die Rente auf den 30 %, welche von Gesetzes wegen nicht berücksichtigt werden. Abgesehen davon vertrat der Mechanniker den Standpunkt, seine Invalidität hindere ihn im wirtschaftlichen Fortkommen. Er werde nicht in eine höhere Gehaltsklasse vorrücken können. Er kapitalisierte diese Ausfälle auf den runden Betrag von Fr. 25,000.—.

Die Schweiz. Unfall-Versicherungsgesellschaft ist laut Gesetz berechtigt, regressweise an den Verursacher des Schadens zu gelangen, von diesem also Rückzahlung ihrer Leistungen zu verlangen. Auch sie rechnete zum bezahlten Krankengeld die kapitalisierte Rente und kam ebenfalls auf einen Betrag von rund Fr. 25,000.—. Sowohl der Mechaniker wie auch die «Suval» hatten also Ansprüche von je Fr. 25,000.— errechnet und es erhob sich die Frage, an wen sie sich zu halten hatten. Beide gingen davon aus, dass der Unfall bei einer militärischen Uebung sich ereignet hatte. Beide kannten den Wortlaut von Art. 27 der M. O. Beide legten aber diese Gesetzesstelle dahin aus, dass sie *die Wahl* hätten den Bund oder den Verursacher des Schadens zu belangen. Demzufolge wurde der Flieger-Offizier von diesen beiden Gläubigern für die genannten Beträge betrieben, wobei der Mechaniker vorsichtshalber auch gegen den Bund einen Zahlungsbefehl erliess.

Für den jungen Flieger-Offizier erhob sich die Frage, ob er sich auf Prozesse einlassen müsse oder ob nicht der Bund die Sache auszutragen habe. Der Fall konnte dann, wie nachstehend

ausgeführt, gütlich geregelt werden. Die Gerichte mussten sich mit diesen Forderungen nicht befassen. Selbstverständlich hätte der Offizier die Einwendung erhoben, dass gegen ihn nicht geklagt werden könne. Es ist aber nach dem angeführten Wortlaut der M. O. doch zweifelhaft, ob die Gerichte die Klagen abgewiesen hätten, weil der Art. 27 der M. O. die direkten Klagen nicht ausschliesst. Nun waren zweifellos die geforderten Beträge nicht im vollen Umfang begründet. So war noch gar kein Abzug für das vom Militärgericht festgestellte Mitverschulden des Mechanikers gemacht. Und dieser hatte auch die Tatsache nicht berücksichtigt, dass er weiterhin und trotz der Invalidität im Dienste des Bundes bleiben konnte. Es liegt mir aber daran, hier ganz prinzipiell darzutun, dass der junge Offizier genötigt werden konnte, auf seine eigene Rechnung zwei Prozesse gegen die «Suval» und den Mechaniker zu führen. Ein Verschulden konnte im Prinzip nicht bestritten werden und der Flieger war der Gefahr ausgesetzt, wegen des relativ kleinen Verschuldens zur Zahlung von sehr erheblichen Beträgen verurteilt zu werden. Was dies für einen Offizier, der noch Student ist, bedeutet hätte, kann sich jeder selbst ausdenken. Dabei wäre ihm gar keine Möglichkeit geblieben, sich seinerseits an den Bund zu wenden. Denn das Gesetz gibt im Art. 29 wohl dem Bund das Recht auf den Verursacher des Schadens zurückzugreifen, nachdem der Bund bereits bezahlt hat, es gibt aber der Militärperson nicht die Möglichkeit, ihrerseits an den Bund zu gelangen. Gerade für die Fliegeroffiziere, deren militärische Tätigkeit die Gefahr, dass Drittpersonen zu Schaden kommen, in viel höherem Masse einschliesst, als der Dienst bei andern Waffengattungen, zeigt der vorliegende Fall, dass sie sich gegen solche Ansprüche nur durch entsprechende Versicherung decken können. Dass die Prämien einer solchen Versicherung recht erhebliche sein müssten, liegt auf der Hand.

Die eben geschilderte Tatsache wurde dem Militärdepartement unterbreitet. Es wurde auf die genannten weitgehenden Konsequenzen hingewiesen und es wurde das Militärdepartement gebeten, seine prinzipielle Haftung anzuerkennen, damit gemäss Art. 27 der M. O. die beiden Klagen gegen den Bund hätten ausgetragen werden können. Allein das Militärdepartement liess sich zu einer solchen Erledigung nicht herbei. Es vertrat gestützt auf ein *Gutachten des Justiz-Departementes* die Auffassung, eine Haftung des Bundes komme *überhaupt nicht in Frage.* Das Gutachten ging von folgender Ueberlegung aus: «Der verunfallte Mechaniker ist ein Bundes-Angestellter, deswegen hat ihn der Bund bei der «Suval» versichert. Der Bund ist somit seiner Pflicht gegenüber dem Mechaniker nachgekommen. Eine Mehrleistung kommt nicht in Frage. Die weitern Ansprüche des Me-

chanikers und die Regressansprüche der «Suval» gegenüber dem Offizier gehen den Bund nichts mehr an.» Mit diesem Gutachten wollte sich der Offizier nicht zufrieden geben. Richtig ist wohl, dass der Bund Arbeitgeber des Mechanikers war und dass er seinen Arbeiter bei der «Suval» versicherte. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber gar nicht um das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Vielmehr wurde das Militärdepartement in anderer Eigenschaft angegangen, nämlich in seiner Eigenschaft als oberste militärische Instanz. Es sollte also auseinander gehalten werden die Stellung des Bundes als Arbeitgeber einerseits und die Stellung des Bundes als «oberster Kriegsherr» andererseits. Diese zweite Eigenschaft des Bundes hätte gemäss Art. 27 M. O. dazu führen sollen, dass sich der Bund als verantwortlich für den angerichteten Schaden erklärt hätte. Dabei wäre ihm dann das Regressrecht zugestanden. Zu diesem Zugeständnis war der Bund nicht zu bewegen.

Die Stellungnahme des Militärdepartements war für den Offizier und für den Schreibenden unverständlich. Zweck und Sinn von Art. 27 der M. O. sind vom Departement verkannt worden. Wie eingangs ausgeführt, sollte durch diese Bestimmung erreicht werden, dass der Bund als solcher in erster Linie für eingetretenen Schaden aufkommt. Er ist dann in der Lage auf die wirtschaftliche Situation des Verursachers des Schadens und auf die Grösse des Verschuldens einzutreten, bei der Prüfung der Frage, ob er sein Regressrecht ausüben will und wenn ja, in welchem Umfang er dies tun will. Jeder Offizier sollte die Gewissheit haben können, dass er sich nicht in erster Linie mit Schadenersatzklagen herumschlagen muss, dass er nicht direkt belangt wird. Er sollte mit dem Bewusstsein in den Militärdienst treten, dass auch dann, wenn ihm ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, der Bund die Angelegenheit für ihn austrägt. Er sollte die Gewissheit haben, dass die endgültige Verteilung des Schadens eine interne Sache zwischen dem Militärdepartement und ihm sein wird. Und er sollte das Vertrauen zur obersten Militärbehörde haben können, dass bei dieser internen Abrechnung auf seine persönlichen Verhältnisse Rücksicht genommen wird. Die Stellungnahme des Departement im vorliegenden Fall ist für den Offizier von grosser Tragweite. Nehmen wir an, die Gerichte verurteilen ihn zu grösseren Beträgen, dann hat er keinen Regressanspruch an den Bund, dann muss er sich darauf beschränken, eine Bittschrift einzureichen, um auf diese Art den Bund zu bewegen, an den Schaden beizutragen. Wir können aber auch den schlimmeren Fall setzen, dass die vom Zivilisten belangte Militärperson gar nicht die Mittel hat, um Prozesse richtig zu führen. Als Stifter des Schadens kommt nicht immer eine Militärperson in Frage, welche selbst oder durch Hilfe ihrer

Eltern in die Situation kommt, die nötigen Beträge für Prozesse beizubringen. Somit besteht für die Militärperson die Gefahr, dass mangels richtiger Prozessführung der klagende Geschädigte zu grosse Beträge zugesprochen erhält. Dass in einem solchen Fall die wirtschaftliche Existenz einer Militärperson für die ganze Zukunft in Frage gestellt sein kann, liegt auf der Hand. Ich weise gerade auf das konkrete Beispiel hin, wo der Fliegeroffizier damit rechnen musste, im Alter von 23 Jahren zur Zahlung von rund Fr. 50,000 verurteilt zu werden.

Wenn ich vorstehend die Konsequenzen des Verhaltens des E. M. D. zog, um die Unzulänglichkeit der heutigen gesetzlichen Bestimmungen darzutun, so will ich doch beifügen, dass sich der konkrete Fall praktisch in erträglicher Weise erledigt hat. Wie erwähnt, wollte das Departement von irgend einer Verantwortung *offiziell* nichts wissen und lehnte offizielle Verhandlungen mit dem Geschädigten ab. *Inoffiziell* wurde aber der Fall weiter verfolgt. Eines schönen Tages teilte die «Suval» dem Offizier mit, dass sie auf die bereits in Betreibung gesetzten Regressansprüche *verzichte*. Da der Flieger-Offizier mit der «Suval» nicht verhandelt hatte, war es für ihn klar, dass dieser Verzicht einer Intervention der E. M. D. zu verdanken war. *Praktisch* war das Ergebnis dasselbe, wie wenn der Bund die primäre Haftung anerkannt hätte; bedauerlich bleibt, dass dieses Einschreiten eben nur *inoffiziell* erfolgte. Für den Offizier blieb damit nur noch der direkte Anspruch des Geschädigten zur Erledigung übrig. Diesbezüglich erklärte das E. M. D. sich bereit, einen kleinen Betrag auszuzahlen unter der Bedingung, dass der Geschädigte seinen Anspruch wesentlich herabsetze und unter der weitern Bedingung, dass der reduzierte Anspruch zur Hälfte von dem Offizier selbst bezahlt werde. Weitere Verhandlungen hatten dann Erfolg. Der Geschädigte sah den Vorteil eines Vergleiches gegenüber einem langwierigen Prozess ein, stellte ein gewisses Mitverschulden und die Tatsache, dass er weiter beschäftigt blieb, in Rechnung und reduzierte seinen Anspruch auf zirka einen Viertel. Dieser Viertel wurde ihm vom Offizier ausbezahlt, während das E. M. D. dem Offizier wiederum gemäss der Bedingung die Hälfte des Betrages zurückerstattet hat. Festzuhalten bleibt bezüglich der Reglierung dieser zweiten Forderung die Tatsache, dass das E. M. D. jede direkte Verhandlung mit dem Geschädigten ablehnte, also nach wie vor auf dem Standpunkt verharrte, eine direkte Haftung des Bundes bestehe nicht. Nur indirekt auf dem Umweg über den eingeklagten Offizier beteiligte es sich an den Verhandlungen. Das Ergebnis für den Fliegeroffizier war schlussendlich erträglich. Mit einigen tausend Franken war für ihn der Fall erledigt. Das Ergebnis ist zurückzuführen auf den Einfluss des E. M. D. gegenüber der «Suval» und

deren Verzicht auf jeden Regress und andererseits auf das Verhalten des Geschädigten, der seinen Anspruch erheblich reduziert und damit den Vergleich ermöglicht hat. Endlich war der Offizier zum Glück in der Lage, seinen Anteil sofort auszahlen zu können. Es soll nicht verkannt werden, dass das E. M. D. auf diese Art dem Fliegeroffizier einen sehr erheblichen Dienst geleistet hat und es liegt mir fern, dies nicht ausdrücklich anzuerkennen. Allein dadurch wird der Umstand nicht aus der Welt geschafft, dass der *offizielle* Standpunkt des Militärdepartementes durchgehalten wurde, der in einer glatten Ablehnung der Haftbarkeit des Bundes bestand und mit diesem Standpunkt ist dem Offizier nicht Genüge getan.

Der Mechaniker selbst, resp. sein Vertreter hielt den Standpunkt des E. M. D. für unrichtig. Er wäre bereit gewesen, den Bund direkt zu belangen, wenn der Offizier die Kosten eines Prozesses in Lausanne übernommen hätte. Dies musste abgelehnt werden und der Mechaniker zog es begreiflicherweise vor, den Offizier an seinem Wohnort zu belangen. Die Haltung des E. M. D. wirkte sich auch hier zu Ungunsten der Militärperson aus.

Die Konsequenzen führen aber noch weiter. Setzen wir den Fall, dass der Offizier über die finanziellen Mittel zur Auszahlung nicht verfügt hätte. Dann wäre der Vergleich gescheitert. Der Mechaniker hätte ein Urteil bekommen, gegen einen wenigstens zur Zeit zahlungsunfähigen Studenten. Ihm wäre nicht geholfen gewesen und andererseits hätte der junge Offizier riskiert, auf lange Jahre wegen dieser Forderung an seinem wirtschaftlichen Fortkommen gehindert zu sein. Dass diese Folgen nicht eintraten, darauf darf sich das Departement nichts zu Gute halten. Seine Stellungnahme muss in uns Offizieren schwere Bedenken erwecken. Wenn uns das Departement nicht primär deckt, um dann später das Regressrecht je nach den Umständen in einem gewissen Umfang geltend zu machen, wird die Uebernahme der Verantwortung für jeden Offizier erheblich erschwert.

4. Zur Revision der M. O.

Dass das geltende Recht eine, vom Standpunkt der Militärperson aus, ungenügende Regelung aufweist, dürfte speziell das vorerwähnte Beispiel gezeigt haben. Wünsche nach einer Revision sind schon früher laut geworden. Ich verweise vor allem auf die Arbeit von Herrn Hauptmann Hans Hürlimann, «die Haftung des Bundes und der Militärperson für den im Militärdienst entstandenen Schaden». (Zürich 1925.)

Inzwischen haben ganz andere Gründe das Departement gezwungen, an eine Revision der M. O. heranzutreten. Wenn aber diese Revision kommen muss, dann scheint der Moment gegeben,

sie auszudehnen auf die eingangs genannten Art. 27 bis 29. in Betracht fallen folgende Punkte:

a) Der Unterschied zwischen Schäden, die «infolge militärischer Uebungen» entstehen und Schäden, die durch «übrige dienstliche Handlungen» entstehen, muss beseitigt werden. Die Haftung des Bundes muss prinzipiell gelten, wenn der Schaden *ursächlich* mit dem Militärdienst zusammenhängt.

b) Die Haftung des Bundes ist dann ohne weiteres gegeben, wenn *schuldhaftes* Verhalten der Militärperson vorliegt. Für diesen Fall soll dem Bund das Regressrecht gegenüber dem Verursacher gewahrt bleiben. Eine Haftung des Bundes ist aber auch im Prinzip aufzustellen, wenn der Schaden durch *pflichtgemässes* Handeln entstanden ist. In diesem Fall kann dem Bund kein Regressrecht zugestanden werden, weil die Militärperson pflichtgemäss gehandelt hat. Der Fall wird nun eintreten, wo pflichtgemässes Handeln vorliegt, ohne dass gesagt werden kann, die Handlung sei im berechtigten Interesse der Allgemeinheit erfolgt. Es handelt sich zum Beispiel um Erfüllung von Vorschriften im militärischen Interesse, die nicht zugleich im allgemeinen Interesse liegen. Dann soll der Bund im vollen Umfang haften. Sobald aber das öffentliche Interesse, die Rücksicht auf das allgemeine Wohl vorlag, muss sich der geschädigte Dritte im Interesse der Allgemeinheit zum mindesten einen Abstrich an seiner Schadenersatzforderung gefallen lassen. Für solche Fälle soll der Richter nach freiem Ermessen und nach Billigkeit die Schadenersatzforderung reduzieren können.

c) Die heutige Fassung des Gesetzes, die dem Bund erlaubt, die Haftung abzulehnen, wenn höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Geschädigten vorliegen, soll bestehen bleiben. Ein Ausschluss der Haftung ist ferner am Platz, für alle Schäden, welche die Folge kriegerischer Handlungen sind. Andererseits soll aber die Haftung des Bundes auch stipuliert werden für Schadensfälle im Aktivdienst, der dem Kriegsdienst eben nicht gleich zu setzen ist. Diese Haftung ist heute noch nicht normiert. Sie wird keine unerträgliche Last bedeuten, wenn der Richter in solchen Fällen nach freiem Ermessen eine Reduktion eintreten lassen kann.

d) Dem Geschädigten kann besonders bei kleineren Schadensbeträgen nicht zugemutet werden, den Prozess gegen den Bund vor dem Bundesgericht zu führen. Der Geschädigte soll berechtigt werden, solche Schadenersatzklagen an seinem Wohnort einzureichen.

Ich bin mir bewusst, dass die vorgenannten Revisionsvorschläge eine wesentliche Erweiterung der heutigen Bestimmungen bedeuten. Es ist daher zu erwarten, dass der Bund allein

schon mit Rücksicht auf die event. finanzielle Mehrbelastung die Revisionspunkte nicht gutheissen will. Der Versuch muss trotzdem gemacht werden. Zum allermindesten muss im Interesse der Militärperson eine Aenderung der Art. 27 und 28 verlangt werden, in dem Sinne, dass die heute bestehende Unsicherheit behoben wird und dass die Militärpersonen vor direkten Klagen geschützt werden. Ein Minimum der notwendigen Revision würde also die Uebernahme der primären Haftung des Bundes für Schaden aus dienstlichen Uebungen bedeuten. Heute muss sich jeder Offizier zweimal überlegen, ob er die Verantwortung übernehmen kann. Sie ist eigentlich nur tragbar, wenn sich die Militärperson auf private Kosten versichert. Dass wir unsern Offizieren diese Zumutung nicht machen können, ist selbstverständlich, es wäre denn, der Bund würde sich an der Prämienzahlung beteiligen. Die Ueberbindung des Risikos auf private Gesellschaften und die Uebernahme der Prämien durch den Bund würde aber das ganze System unserer Militärorganisation so grundlegend ändern, dass diese Erwägung ausser Acht fallen muss. Eine Abhülfe, welche mit der allgemeinen Wehrpflicht und den daraus resultierenden Folgen für die Militärpersonen, im Einklang steht, kann nur geschafft werden durch Ergänzung der Haftungsbestimmungen des Bundes.

Anmerkung der Redaktion.

Wir haben uns über den im vorstehenden Artikel besonders erwähnten Fall des Fliegeroffiziers beim Militärdepartement orientieren lassen und haben dabei folgendes vernommen:

Das Militärdepartement hat seine Haftpflicht aus Art. 27 deswegen abgelehnt, weil es sich bei dem verunfallten Arbeiter nicht um eine Zivilperson im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung gehandelt habe, sondern um einen Angestellten des Bundes, der verunglückt sei bei Ausübung der ihm kraft seiner Anstellung übertragenen Arbeit, für deren Risiken er durch den Bund bei der Suval versichert gewesen sei. Der Fall sei daher ganz anders gelegen als da, wo eine zu der Militärverwaltung in keinem Anstellungsverhältnis stehende Zivilpersonen infolge einer militärischen Uebung verunglückte. Diese Auffassung des Militärdepartements ist durch ein Gutachten des Justizdepartements durchaus bestätigt worden. Das Militärdepartement habe daher bei seiner Verantwortlichkeit für die ihm anvertrauten öffentlichen Gelder gar nicht anders handeln können, als es getan hat. Es ist übrigens überzeugt, dass es mit dieser seiner Haltung letzten Endes auch durchaus im Interesse des beklagten Offiziers gehandelt hat.

Da wo die Voraussetzungen des Art. 27 wirklich vorliegen, hat das Militärdepartement noch nie den an der Verursachung des eingetretenen Schadens beteiligten Offizier vorgeschoben. Es hat vielmehr in sehr zahlreichen Fällen ohne weiteres die Haftung des Bundes anerkannt und Zahlung geleistet. Gerade auch im Gebiete des Militärflugwesens bei Unfällen mit tödlichem Ausgang auf den Flugplätzen Bern und Thun, beim bekannten Unfall bei Unterägeri, wo drei Knaben beim Start eines Militärflugzeuges getötet wurden, hat das Militärdepartement durchaus nicht die beteiligten Offiziere in den Kampf geschickt, sondern die Schadensforderungen mit den Geschädigten direkt erledigt. In einem einzigen derartigen Fall ist es zu einer

Prozessführung gekommen, nicht etwa so, dass der in Frage stehende Offizier mit der verunfallten Zivilperson hätte prozedieren müssen, sondern so, dass das Departement den Prozess selber geführt hat. Seine damalige Ablehnung der Schadenspflicht wurde durch das Bundesgericht geschützt. Selbst in Fällen, wo dem Bunde die Einrede des Selbstverschuldens der Geschädigten zur Verfügung gestanden wäre, hat er häufig aus Billigkeitsrücksichten doch Entschädigungen ausbezahlt. Die Frage ist noch zu erwägen, ob der Truppenkommandant, insbesondere der Instruktionsoffizier, sich nicht, wie z. B. der Arzt, gegen Haftpflichtschaden versichern soll, wie dies z. B, der Redaktor dieser Zeitung getan hat.

Zu einem Entscheide des Militärkassationsgerichtes.

(Eine Erwiderung auf die Kritik des Herrn Major Leo Eberle in St. Gallen in Nr. 2, 79. Jahrgang der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung.)

Von Justizhauptmann *Hans Roth,* Lausanne.

Mit Urteil vom 24. August 1932 hat das Divisionsgericht 5a den Mitr. E. wegen Fälschung eines Standblattes der Fälschung dienstlicher Aktenstücke (Art. 78 MStG) schuldig erklärt und zu vierzehn Tagen Gefängnis mit militärischem Strafvollzug verurteilt. Die Zubilligung des von der Verteidigung beantragten bedingten Strafvollzuges (gemäss Art. 32 MStG) verweigerte es, weil der Angeschuldigte nach reiflicher Ueberlegung gehandelt habe. E. beschwerte sich daraufhin beim Militärkassationsgericht (MKG), welches ihm mit Urteil vom 31. Oktober 1931, in Abweichung vom Entscheide des Divisionsgerichtes, den bedingten Strafvollzug zuerkannte.

Diesen Entscheid hat Herr Major Eberle in Nr. 2 des laufenden Jahrganges dieser Zeitung (S. 108 ff.) als bedenklich bezeichnet, indem er sich im wesentlichen auf folgenden Standpunkt stellte: die Frage der Gewährung oder Verweigerung des bedingten Strafvollzuges sei eine solche des freien richterlichen Ermessens. Wo aber der Gesetzgeber dem Richter nicht ein bestimmtes Verhalten vorschreibe, die Urteilsfindung vielmehr dessen Ermessen anheimstelle, sei der Sachrichter frei, so oder anders zu entscheiden. Im gleichen Umfange sei aber auch sein Urteil der Ueberprüfung durch den Kassationsrichter unter dem Gesichtspunkte der Verletzung materiellen Rechtes entzogen; denn das nach freiem Ermessen gebildete Urteil könne nicht an sich eine Gesetzesverletzung bedeuten. Selbst wenn sich daher das von E. im vorliegenden Falle an den Tag gelegte Verhalten mit den Voraussetzungen, von welchen Art. 32 MStG die Zubilligung des bedingten Strafvollzuges abhängig mache, vereinbaren lasse, so habe das Divisionsgericht diese nicht gewähren *müssen,* es habe nach seinem freien Ermessen dem Verurteilten diese Rechtswohltat zubilligen oder verweigern können.